

Exklusiv für Innungsmitglieder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Maler- und Lackiererhandwerk

§ 1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommenen Aufträge sind die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Des weiteren gelten die Allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Vorschriften der VOB Teil C, als vereinbart.

§ 2 Angebot und Preise

An das Angebot halten wir uns 2 Monate ab Angebotsdatum gebunden. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise.

Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung.

Das Angebot bleibt mit allen Teilen unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden.

Eine Umsatzsteuererhöhung kann auch im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen auch Lieferungen erbringen, behalten wir uns hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe unserer Forderung an uns ab.

§ 4 Witterung

Werden Arbeiten witterungsbedingt unterbrochen, erfolgt die Wiederaufnahme binnen einer Woche nach Beendigung des Wetterhindernisses.

§ 5 Gewährleistung

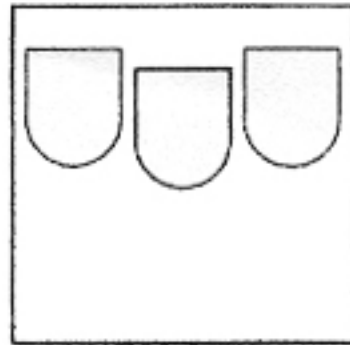
Unsere Leistungen werden vertragsgerecht und nach den Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernehmen wir die Gewähr. Für Mängel unserer Bauleistung, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht durch uns zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haften wir nicht.

§ 6 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Vollkaufleuten für beide Teile der Ort unseres Betriebssitzes.

§ 7 Schriftform

Vereinbarungen, die vom Inhalt der VOB Teil B und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.



Exklusiv für Innungsmitglieder

Hinweise zur Verwendung der neuen AGB

- Das neue Schuldrecht mit umfassenden Neuregelungen zum Bauvertrags-, Werk- und Kaufrecht ist seit 01.01.2002 in Kraft. Daher gilt:

**Alte AGB dringend überprüfen –
hohe Wahrscheinlichkeit der Unwirksamkeit!**

- Verwendung neuer AGB ratsam!
- **Muster-AGB** für Malerbetriebe (nicht für Fahrzeuglackierer!) können verwendet werden – sinnvoll ist der Abdruck auf der Rückseite des Firmenbriefbogens.
- **Muster-AGB** beruhen auf der Vereinbarung der VOB
- „Komplettpaket“ neue AGB und VOB sind nur wirksam bei Einbeziehung beider Teile in den Vertrag, d.h. AGB und der komplette Text der VOB, Teil B, müssen den Angebotsunterlagen vor Vertragsschluss beigelegt werden!
(Der VOB-Vordruck ist als Abrissblock mit i.d.R. 50 Textemplaren über die Fachorganisation erhältlich.)
- Wichtig: Es ist ebenso zulässig, nur die VOB ohne AGB zu vereinbaren. Das ausgewogene Regelwerk der VOB schützt ausreichend und angemessen die Interessen der Vertragsparteien.
- Ohne Vereinbarung von AGB und / oder VOB gilt BGB-Werkvertragsrecht mit zum Teil stark abweichenden Regelungen (z.B. längere Gewährleistungsfristen, geringere Verzugszinsen, andere Zahlungsmodalitäten).

Kartellrechtlicher Hinweis:

Die *Muster-AGB* sind keine Verbandsempfehlung im Sinne des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen; ihre Verwendung erfolgt in Eigenverantwortung der Betriebe